

Deutscher Kanu-Verband e.V.

DKV-Ratgeber

Kooperationspartner

Der vollständige oder teilweise Nachdruck bzw. sonstige Veröffentlichungen zu nichtkommerziellen Zwecken ist nur unter Angabe der Quelle (Deutscher Kanu-Verband e.V. - Kooperationspartner) statthaft. Beleghefte bzw. Angaben zu Fundstellen werden erbeten.

Herausgeber:

Deutscher Kanu-Verband e.V.
Bertaallee 8
47055 Duisburg

Tel.: 0203 / 99 75 90
Fax: 0203 / 99 75 960
E-Mail: service@kanu.de

Redaktion:
Ulrich Clausing

Suchen Sie Partner für Ihre Veranstaltung!

Nicht jeder Kanu-Verein kann seine Veranstaltung aus eigener Kraft organisieren. Vielfach bietet es sich deshalb an, zur Unterstützung Partner zu suchen.

Partnerschaft zwischen Kanu-Vereinen

Eine erste Form der Partnerschaft kann zwischen benachbarten Kanu-Vereinen erfolgen. Vielleicht können ja alle Kanu-Vereine in einer Kommune einen gemeinsamen Aktionstag Kanu veranstalten? Zumindest könnte bei Bedarf Unterstützung durch Fachübungsleiter oder auch Boote wie z.B. Mannschafts-Canadier gewährt werden.

Im KANU-SPORT-Heft 7/2005 haben wir auf Vorteile von Kooperationen zwischen Kanu-Vereinen hingewiesen und Kooperationsmodelle vorgestellt. Den Artikel finden Sie im Internet unter www.kanu.de > News > Downloads > Service > Service für Vereine > „Kooperationen: Kanu-Vereine berichten über ihre Erfahrungen“.

Damit es keine versicherungsrechtlichen Probleme gibt, haben wir ein Muster für Kooperationsabkommen zwischen Kanu-Vereinen erarbeitet, das sich im Anhang dieses Ratgebers befindet. Weitere Informationen finden Sie auch im DKV-Ratgeber Tag der offenen Tür und im DKV-Ratgeber Veranstaltungen im Kanu-Verein auf www.kanu.de.

Lokale Bündnisse für Familien

Wenn Sie sich für die Zielgruppe „Familien“ entscheiden, sollten Sie eine Partnerschaft mit dem lokalen Bündnis für Familie eingehen. Dabei handelt es sich um Zusammenschlüsse von unterschiedlichen Einrichtungen und Organisationen, die sich dafür einsetzen, die Voraussetzungen für Familien in der Gemeinde zu verbessern. Nehmen Sie mit diesen Kontakt auf und schlagen Sie eine gemeinsame Aktion vor. Adressen von lokalen Bündnissen finden Sie im Internet unter <http://www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de/>.

Weitere Partner

Kooperationen sind nicht nur mit Kanu-Vereinen denkbar. Es gibt sicherlich auch in Ihrem Ort Kindergärten, Kirchengemeinden oder Schulen, die Interesse an einer Kooperation haben. Gehen Sie den ersten Schritt auf sie zu – Sie werden erstaunt sein, wie positiv Ihre Anregungen aufgenommen werden.

Aber auch andere Partner kommen in Betracht. Hier seien nur beispielhaft aufgezählt:

- Kirchengemeinden
- Freiwillige Feuerwehr
- Kindertagesstätten / Kindergärten
- Rettungsorganisationen (z.B. DLRG, DRK, Malteser...)
- Andere Vereine (Schützenverein...)
- Ortgruppen Politischer Parteien
- Seniorentreffs

Schließlich sollten Sie auch überlegen, ob gewerbliche Anbieter aus dem Kanubereich eingebunden werden können: Vielleicht gibt es einen DKV-Kanu-Fachberater in Ihrer Nähe, der bereit ist, Boote auszustellen oder Testboote zur Verfügung zu stellen? Adressen von DKV-Kanu-Fachberatern und anderen Händlern erhalten Sie über die Schnellsuche auf der Startseite der DKV-Homepage www.kanu.de.

Denken Sie auch an Prominenz! Wenn in Ihrem Verein ein besonders erfolgreicher Kanusportler Mitglied ist, sollten Sie überlegen, ihn einzubinden. Eine Autogrammstunde mit einem Weltmeister oder eine Übungseinheit mit einem Olympiasieger stellen noch immer etwas Besonderes dar.

Laden Sie auch Ihren Bürgermeister ein. Vielleicht ist er ja bereit, zu Beginn der Veranstaltung ein Grußwort zu sprechen und auch in ein Boot zu steigen. Sollte dies der Fall sein, wird sich sicherlich auch ein Vertreter der Presse finden, denn Politiker im Boot sind immer ein beliebtes Fotomotiv für eine Meldung!

Der DKV wünscht Ihnen viel Erfolg!

Kooperation von Kanu-Vereinen

Mustervertrag

In seiner Zeitschrift KANU-SPORT Heft 7/2005 hat der Deutsche Kanu-Verband dazu aufgerufen, mehr Kooperationen zwischen Kanu-Vereinen zu ermöglichen.

Die Kooperation zwischen verschiedenen Kanu-Vereinen birgt u.U. versicherungsrechtliche Risiken. Damit die Gäste an entsprechenden Veranstaltungen auch weiterhin zumindest über die Sportversicherung ihres Vereins abgesichert sind, hat der DKV zusammen mit der ARAG-Sportversicherung einen Kooperationsvertrag entwickelt. Sofern kooperierende Kanu-Vereine diese Vereinbarung übernehmen, ist der Versicherungsschutz gewährleistet.

Der DKV empfiehlt allen Kanu-Vereinen, die DKV-Zusatzunfallversicherung abzuschließen. Diese Versicherung bietet Schutz bei allen mit der Ausübung des Kanusports im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Nähere Informationen können dem DKV-Ratgeber für Versicherungen entnommen werden, der über die DKV-Geschäftsstelle bezogen werden kann oder im Internet unter www.kanu.de > Service > Service für Vereine > Versicherung als Download bereitsteht.

Der Vertrag geht davon aus, dass Kooperationen in erster Linie in dem Bereich des Freizeitsports vereinbart werden. Sind Kooperationen im Leistungssport vorgesehen, kann der Vertrag entsprechend verändert werden.

Duisburg, im Juli 2005

Deutscher Kanu-Verband e.V.

Der Kanu-Verein Musterstadt, vertreten durch
(hier die vertretungsbefugten Personen nennen)
(im nachfolgenden KVM genannt)

und

der Kanu-Club Beispiel, vertreten durch
(hier die vertretungsbefugten Personen nennen)
(im nachfolgenden KCB genannt)

vereinbaren den nachfolgenden

Kooperationsvertrag:

§ 1

Zur Förderung des Kanusports im KVM und KCB vereinbaren die beiden Vereine eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Freizeitsports. Zu diesem Zweck wird vereinbart, dass den jeweiligen Mitgliedern das Recht eingeräumt wird, an den in § 2 näher bezeichneten Aktivitäten des jeweils anderen Vereins teilzunehmen.

§ 2

Folgende Aktivitäten stehen den jeweils anderen Mitgliedern offen:

- die in den entsprechenden Vereins-Fahrtenprogrammen veröffentlichten Kanu-Wanderfahrten oder Kanu-Wildwasserfahrten,
- die Teilnahme an entsprechend gekennzeichneten Ausgleichssportangeboten,
- die Teilnahme an weiteren Kanusport-Veranstaltungen, die entsprechend gekennzeichnet sind.

Weitere kanusportliche Veranstaltungen können kurzfristig vereinbart werden; diese werden in jeweils vereinsüblicher Art und Weise bekanntgegeben.

§3

Die in § 2 genannten Veranstaltungen werden durch Aushang bzw. Veröffentlichung im jeweils anderen Verein Bestandteil des eigenen Vereinsangebots.

§4

Sofern in den entsprechenden Ausschreibungen bestimmte Vorgaben hinsichtlich Ausrüstung, persönlichen Fähigkeiten o.ä. gemacht werden, sind diese auch von den Mitgliedern des anderen Vereins zu berücksichtigen.

§5

Hinsichtlich der anfallenden Kosten gelten die Vereinsbestimmungen bzw. Vorgaben des jeweils anbietenden Vereins. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erkennen die Fahrtenteilnehmer diese Kostenregelung an.

§6

KVM und KCB und deren ehrenamtliche Mitarbeiter haften gegenüber den jeweils anderen Mitgliedern nicht für Schäden, die aus leicht fahrlässigem Verhalten entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, sowie für Schäden bei Unfällen oder Diebstählen.

Mit Teilnahme an den Veranstaltungen akzeptieren die jeweils anderen Mitglieder diese Haftungsbeschränkung

§7

- (1) KVM und KCB vereinbaren, dass diese Kooperation am 01.01.... beginnt und zunächst für 12 Monate gilt. Sie verlängert sich für jeweils weitere 12 Monate, wenn sie nicht von einem der beteiligten Vereine bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des anderen Vereins gekündigt wurde.
- (2) Jeder der beteiligten Vereine kann die Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich Mitglieder des anderen Vereins mehrfach nicht an die getroffenen Vereinbarungen halten, dadurch die Veranstaltungen erheblich gestört wurden und trotz Mitteilung an den jeweils anderen Verein keine Besserung eingetreten ist.
- (3) Dem jeweils veranstaltenden Verein steht es frei, Mitglieder des anderen Vereins von der Teilnahme an zukünftigen Fahrten auszuschließen, wenn diese in der Vergangenheit andere Veranstaltungen durch ihr Verhalten erheblich gestört haben. Eine entsprechende Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der jeweils andere Verein ist von einem Ausschluss schriftlich zu informieren.

§8

(Hier können jetzt vereinsspezifische zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden!)

Ort, Datum

Unterschriften